

Gemeinderatssitzung
am 08.05.2019



Öffentlicher Teil
Vorlage 2019-05-06

Bearbeiter: Bgm. Dr. Jürgen Louis
Telefon: 07643/9107-11
Az. 011.13

TOP 6 Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

I. Beschlussvorlage

A Problem und Ziel

Die derzeit gültige Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger vom 15. April 1991 in der Fassung der ersten Änderung vom 22. März 1999 entspricht inhaltlich in Teilen nicht mehr den aktuellen Anforderungen an eine Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit. Auch sollten insbesondere die Sitzungsgelder für Mitglieder des Gemeinderates der gängigen Regelungspraxis anderer Gemeinden vergleichbarer Einwohnergröße angepasst werden.

B Lösung

Die Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit ist neu zu fassen. Der anliegende Entwurf lehnt sich formal an das Satzungsmuster des Gemeindetages Baden-Württemberg an. Es ist allgemeine Praxis, dass der alte Gemeinderat am Ende der Amtszeit die Sätze für den nachfolgenden Gemeinderat festlegt, um den neugewählten Gemeinderat nicht dem Vorwurf einer Selbstbedienung auszusetzen.

Als zukünftiges Sitzungsgeld, dass ab 1. Juli zu zahlen ist, schlägt die Verwaltung 40 EUR vor. Dieser Betrag bedeutet zwar eine Verdoppelung des bisherigen Sitzungsgeldes. Allerdings liegt der vorgeschlagene Betrag immer noch unter den Sitzungsgeldern, die in Umlandgemeinden zum Teil bereits seit Jahren gezahlt werden.

Aktuell erhalten Gemeinderäte in Rheinhausen ein Sitzungsgeld von 20,45 EUR, entsprechend vormals 40 DM. Zum Vergleich:

Kenzingen	70 EUR (50 EUR zzgl. 20 EUR monatlich pauschal)
Herbolzheim	60 EUR (40 EUR Sitzungsgeld zzgl. 20 EUR Fraktionssitzung)
Weisweil	50 EUR

Bei der Aufwandsentschädigung der Stellvertreter des Bürgermeisters schlägt die Verwaltung eine Anhebung von 102,26 EUR auf 400 EUR für den ersten Stellvertreter und 150 EUR für weitere Stellvertreter des Bürgermeisters vor. Zu berücksichtigen gilt, dass mit der Anhebung der jährlichen Aufwandspauschale die bisherige Tagesentschädigung von 40,90 EUR nach § 5 der bisherigen Satzung für die tatsächliche Inanspruchnahme anlässlich Krankheit, Urlaub oder sonstige Verhinderung des Bürgermeisters entfällt.

Zum Vergleich:

Kenzingen: 600 EUR (1.), 300 EUR (2.), 150 EUR (3.), zzgl. 50 EUR
für jeden Kalendertag bei Inanspruchnahme
Herbolzheim: 1.500 EUR (1.), 900 EUR (2.), 500 EUR (3.)
Weisweil: 150 EUR (1.), 90 EUR (2. und mehr)

C Alternativen

Beibehaltung des bisherigen Sätze; anderweitige Festsetzungen.

D Finanzielle Auswirkungen auf den öffentlichen Haushalt der Gemeinde Rheinhausen

Jährliche Mehrkosten für die erhöhten Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters von ca. 3.400 EUR (12 Sitzungen x 12 Gemeinderäte x 20 EUR Mehrkosten/Sitzung/Gemeinderat = ca. 2880 EUR; Ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters 204,52 EUR alt ggü. 550 EUR neu). Für das Haushaltsjahr 2019 belaufen sich die Mehrkosten auf die Hälfte dieses Betrages.

E Sonstige Kosten

Keine.

F Verweis auf Anlagen

- Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger vom 15. April 1991 in der Fassung der ersten Änderung vom 22. März 1999;
- Entwurf der Neufassung einer Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 01.07.2019.

G Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt die anliegende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit zum 01.07.2019.